

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 07. Dezember 2011** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL
Vzbgm. Gerhard BINDER

die Stadträte: Robert ALTSCHACH
Melitta BIEDERMANN
OSR Dir. Johann KARGL
Mag. Thomas LEBERSORGER
Alfred STURM ab Pkt. 2
Franz PFABIGAN

die Gemeinderäte: Johann BERNDL
Dir. Oswald FARTHOFER
Mag. Manfred HARTL
Eduard HIESS
Bernhard HÖBINGER
Astrid LENZ
Kurt SCHEIDL
Johannes WAIS
Franz WEIXLBRAUN
Susanne WIDHALM
Andreas HITZ
Reinhard JINDRAK
Gerlinde OBERBAUER
Stefan VOGL
Gerhard KRAUS
Ingeborg ÖSTERREICHER
Markus FÜHRER
Herbert HÖPFL
Ing. Martin LITSCHAUER

Entschuldigt: StR Alfred STURM bis Pkt. 1
GR Gerhard DIWALD
GR Otmar POLZER

die Schriftführer: StA.Dir.-Stellv. Gerhard STREICHER

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 01.12.2011 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 01.12.2011 an der Amtstafel angeschlagen.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 27. Oktober 2011
- 2) Genehmigung des Voranschlags- und Haushaltsbeschlusentwurfes der Stadtgemeinde sowie des Voranschlagsentwurfes der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2012
- 3) Campingplatz
 - a) Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2011, Tagesordnungspunkt 12 betreffend Campingplatzordnung
 - b) Vermietung von Dauerstellplätzen für Camper
- 4) Verleihung eines Kulturehrenzeichens
- 5) Albert Reiter Musikschule - Festsetzung des Schulgeldes wegen Erweiterung des Fächerangebotes für Tanzunterricht
- 6) Grundsatzbeschluss über die Entsorgung anfallender Schmutzwässer in der KG Schlagles
- 7) Verlängerung der Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
- 8) Verlängerung der Richtlinien über die Förderung der Kreditgewährung für Wohnbaukredite für Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
- 9) Abschluss einer Vereinbarung über eine freiwillige finanzielle Unterstützung für die Kostentragung der Bezirksalarmzentrale zur Ausfinanzierung einer Photovoltaik-Anlage

Nichtöffentlicher Teil:

- 10) Grundstücksangelegenheiten - Verkauf des Grundstückes Nr. 1857/1, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Josef Leichtfried-Straße bzw. Franz Gföller-Straße
- 11) Museumsverein – Ersatz Personalkosten für Archivar
- 12) Personalangelegenheiten
 - a) Personalnummer 4071, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses
 - b) Personalnummer 4100, Versetzung in den dauernden Ruhestand

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 07.12.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 27. Oktober 2011

Der Vorsitzende berichtet, dass von GR Ing. Martin LITSCHAUER folgende schriftliche Einwendung gegen den Inhalt des letzten Sitzungsprotokolls vorliegt:

„Einspruch gegen das Protokoll des Gemeinderates vom 27.10.2011

Ich stelle hiermit den Antrag, dass der Sachverhalt auf Seite 31007 des Gemeinderatsprotokolls vom 27.10.2011 von aktuell:

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
GR Ing. Martin LITSCHAUER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:
"Stadterneuerungsbeirat"

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

auf:

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
GR Ing. Martin LITSCHAUER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:
"Stadterneuerungsbeirat"

Bgm. BR Kurt STROHMAYER-DANGL erklärt, dass eine Behandlung in der Sitzung nicht notwendig ist, da sich StR OSR Dir. Johann Kargl um den Stadterneuerungsbeirat annehmen wird.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

abzuändern.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Markus FÜHRER).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Herbert HÖPFL).

Somit wird der Antrag des GR Ing. Martin LITSCHAUER abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES über das Protokoll als Ganzes vom 27.10.2011:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Markus FÜHRER).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 2 Mitglieder des Gemeinderates (GR Herbert HÖPFL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen und das Sitzungsprotokoll vom 27. Oktober 2011 genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 07.12.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Genehmigung des Voranschlags- und Haushaltsbeschlusentwurfes der Stadtgemeinde sowie des Voranschlagsentwurfes der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2012

SACHVERHALT:

Vzbgm. Gerhard BINDER berichtet über den vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2012 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie den Voranschlagsentwurf der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2012.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Voranschlags- und Haushaltsbeschlusentwurf der Stadtgemeinde sowie der Voranschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2012 wird genehmigt.

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2012 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

1. Ordentlicher Voranschlag:	Ausgaben	€	15.574.600,00
	Einnahmen	€	15.574.600,00
2. Außerordentlicher Voranschlag:	Ausgaben	€	6.290.000,00
	Einnahmen	€	6.290.000,00

2.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf € 3.142.900,00 festgesetzt. Die Darlehen dürfen allenfalls nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung

aufgenommen und ausschließlich für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, dass dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

3.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von € 1.557.460,00 aufzunehmen.

4.

Die Ausgabenansätze sowohl des ordentlichen als auch des außerordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmentwicklung im Haushaltsjahr 2012 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgabensperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der GO 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Gemeindevorstand oder vom Gemeinderat vorgenommen werden. Bei Haushaltsansätzen bis € 3.000,00 ist die Ausgabensperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im ordentlichen Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Auftragsvergaben für außerordentliche Ausgaben dürfen nur dann erfolgen, wenn mindestens 80 % der vorgesehenen Einnahmen gesichert sind und mit einer Anweisung an die Stadtgemeinde im Jahr 2012 sicher gerechnet werden kann.

5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem Voranschlag 2012 beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

6.

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV, BGBl. 159/1983 i.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag in der Haushaltsrechnung nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr als 50 % beträgt. Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von € 36.400,00 bleiben hierbei unberücksichtigt.

7.

Gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Rettungsdienstgesetz wird der Rettungsdienstbeitrag in Höhe von EUR 3,00 pro Einwohner und Jahr beschlossen.

8.

Erinnerungen zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2012 wurden nicht abgegeben.

9.

Weiters wird der Voranschlag 2012 der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" mit folgenden Schlusssummen genehmigt:

Ausgaben:	€ 162.500,00
Einnahmen:	€ 162.500,00

Gleichzeitig wird der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2012 bis 2015 beschlossen:

	VA 2012	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015
Gesamtausgaben (Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt)	€ 21.864.600,00	€ 17.418.900,00	€ 17.792.500,00	€ 15.384.100,00
Gesamteinnahmen (Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt)	€ 21.864.600,00	€ 17.418.900,00	€ 17.792.500,00	€ 15.384.100,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Gegen den Antrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 07.12.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Campingplatz

- a) **Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2011, Tagesordnungspunkt 12 betreffend Campingplatzordnung**

SACHVERHALT:

Die Campingplatzordnung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2011, Tagesordnungspunkt 12, neu beschossen. Da sich während der Campingsaison 2011 ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergab, soll die bisher gültige Campingplatzordnung noch etwas erweitert werden.

Bisher kam folgende Campingplatzordnung am Campingplatz Thayapark, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse zur Anwendung: „

CAMPINGPLATZORDNUNG

für den Campingplatz Thayapark der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

1. Jeder Campinggast bzw. Besucher ist verpflichtet sich zuerst beim Campingplatzwart anzumelden. Vor dem endgültigen Verlassen des Platzes hat sich der Campinggast beim Campingplatzwart wieder abzumelden. Der Stellplatz ist vor der Abreise wieder vollständig in Ordnung zu bringen und dem Campingplatzwart zu übergeben.
2. Der Campingplatzwart ist berechtigt, die Personalausweise (Reisepässe) zur Identitätsfeststellung der Campinggäste zu kontrollieren.
3. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ist nur auf den vom Campingplatzwart zugewiesenen Plätzen gestattet.
4. Der Campinggast zahlt nach der für diesen Campingplatz festgesetzten Tarifordnung.
5. Kraftfahrzeuge für die kein Entgelt entrichtet wurde, dürfen auf dem Campingplatz nicht abgestellt werden.
6. Bei Abreise ist der Platz bis 14.00 Uhr zu räumen, sonst wird der volle Tag in Rechnung gestellt.
7. Alle Anlagen und Einrichtungen sind möglichst schonend zu behandeln. Das Abreißen von Ästen und Zweigen von Bäumen und Hecken sowie die mutwillige Beschädigung der vorhandenen Einrichtungen sind verboten, werden bestraft und es wird Kostenersatz verrechnet.

8. Das Abbrennen von Lagerfeuern ist nur auf den hierfür vorgesehenen Feuerplatz erlaubt.
9. Der Campingplatzwart ist berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Campingplatz oder im Interesse der Camping- und Feriengäste erforderlich erscheint.
10. Hunde jeder Größe müssen ständig an der Leine gehalten werden. Hier ist besonders auf die Reinhaltung des Campingplatzes zu achten.
11. Abfälle aller Art gehören ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Behälter.
12. Die versperrten elektrischen Anlagen dürfen nur vom Campingplatzwart bedient werden.
13. Das Umgrenzen der Stellplätze mit Gräben, sowie das Aufstellen fester Verbauten und Überdachungen ist verboten.
14. Gasflaschen sind aus Gründen der Sicherheit gegen Sonnenbestrahlung zu schützen.
15. Hausierer haben keinen Zutritt zum Campingplatz. Die Ausübung eines Gewerbes auf oder von dem Campingplatz aus und Schaustellungen auf dem Platz sind verboten.
16. Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist nur zur An- und Abfahrt auf den hierfür vorgesehenen Wegen und nur im Schrittempo gestattet.
17. Die Platzruhe beginnt um 22.00 Uhr und dauert bis 6.00 Uhr früh. Wer gegen die Bestimmungen der Platzruhe in grober Weise verstößt, muss mit sofortigem Platzverweis rechnen.
18. Auch tagsüber ist tunlichst übermäßiger Lärm zu vermeiden, Rundfunk- und Fernsehgeräte, CD-Player etc. sind auf entsprechende Lautstärke einzustellen und das Verhalten der Campingplatzgäste ist so einzurichten, dass kein anderer dadurch belästigt wird.
19. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des NÖ Campingplatzgesetz 1999, LGBl. Nr. 5750 in der jeweils geltenden Fassung, verwiesen.

Die hin künftig gültige Campingplatzordnung wurde überarbeitet und soll einer Beschlussfassung zugeführt werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehende Campingplatzordnung beschlossen, die mit Beginn der Campingsaison 2012 in Kraft tritt:

**„CAMPINGPLATZORDNUNG
für den Campingplatz Thayapark der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

1. Jeder Campinggast bzw. Besucher ist verpflichtet sich unverzüglich beim Campingplatzwart anzumelden. Vor dem endgültigen Verlassen des Platzes hat sich der Campinggast beim Campingplatzwart abzumelden. Der Stellplatz ist vor der Abreise vollständig gereinigt und in ordnungsgemäßen Zustand dem Campingplatzwart zu übergeben.
2. Der Campingplatzwart ist berechtigt, die Personalausweise (Reisepässe) zur Identitätsfeststellung der Campinggäste zu kontrollieren.
3. Das Aufstellen von Fahrzeugen, wie Campingwägen, Wohnmobilen, Wohnwägen, PKWs, Motorrädern, Mopeds, sowie Zelten, ist nur auf den vom Campingplatzwart zugewiesenen Stellplätzen gestattet.
4. Das Entgelt richtet sich nach der für diesen Campingplatz festgesetzten Tarifordnung.
5. Bei Abreise ist der Platz bis 14.00 Uhr zu räumen. Für darüber hinausgehende Nutzungen wird der Tagesstarif in Rechnung gestellt.
6. Alle Anlagen und Einrichtungen sind möglichst schonend zu behandeln. Das Abreißen bzw. Abschneiden von Ästen und Zweigen von Bäumen und Hecken sowie die mutwillige Beschädigung der vorhandenen Einrichtungen sind verboten und ist vom Schädiger Schadenersatz zu leisten.
7. Das Abbrennen von Lagerfeuern ist nur auf den hierfür vorgesehenen Feuerplatz erlaubt.
8. Der Campingplatzwart ist berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Campingplatz oder im Interesse der Camping- und Feriengäste erforderlich erscheint.
9. Haustiere sind ausschließlich auf dem Stellplatz zu halten. Hier ist besonders auf die Reinhaltung des Campingplatzes zu achten.
10. Abfälle aller Art sind zu trennen und in den hierfür vorgesehenen Mülltonnen zu entsorgen.
11. Die versperrten elektrischen Anlagen dürfen nur vom Campingplatzwart bedient werden.
12. Das Umgrenzen der Stellplätze mit Zäunen oder mit Gräben, sowie das Aufstellen fester Verbauten, Blumentrögen oder Ähnlichem und Überdachungen sind verboten.
13. Gasflaschen sind aus Gründen der Sicherheit gegen Sonnenbestrahlung zu schützen. Weiters dürfen nur jene Flüssiggasanlagen auf dem Campingplatz betrieben werden, die den gesetzlichen Bestimmungen und den Regeln der Technik (z.B. technische Regeln der ÖVGW; NÖ GSG 2002 § 3 Sicherheitserfordernisse Abs. 1 und 4) sowie den ÖNORMEN entsprechen. Sollte durch eine nicht ordnungsgemäß gewartete Gasanlage oder durch unsachgemäßes Han-

tieren des Campinggastes oder eines ihm zuzurechnenden Dritten dem Campingplatzinhaber oder einem anderen ein Schaden entstehen, so haftet der Campinggast in vollem Umfang für diese Schäden. Sollte der Campingplatzinhaber von einem Dritten aus Anlass eines derartigen Schadensereignisses in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich der Campinggast, den Campingplatzinhaber schad- und klaglos zu halten.

14. Die Ausübung eines Gewerbes auf oder von dem Campingplatz aus und Schaustellungen auf dem Platz sind verboten.
15. Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist nur zur An- und Abfahrt auf den hierfür vorgesehenen Wegen im Schritttempo gestattet.
16. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und dauert bis 6.00 Uhr früh. Verstöße gegen die Bestimmungen der Platzruhe können einen Platzverweis zur Folge haben.
17. Tagsüber ist übermäßiger Lärm zu vermeiden. Rundfunk- und Fernsehgeräte, CD-Player etc. sind auf entsprechende Lautstärke einzustellen und das Verhalten der Campingplatzgäste ist so einzurichten, dass kein anderer dadurch belästigt wird.
18. Bei Veranstaltungen, wie zum Beispiel dem Internationalen Musikfest, ist der Campingplatz zu räumen. In diesem Fall wird keine finanzielle Entschädigung geleistet bzw. erfolgt keine Minderung des Mietentgeltes. Sollte der Campingplatz nicht bis zum vom Vermieter bekannt gegebenen Zeitpunkt geräumt werden, werden Fahrzeuge, wie Campingwägen, Wohnmobile, Wohnwägen, PKWs, Motorräder, Mopeds, sowie sonstige abgestellte Gegenstände auf Kosten des Mieters vom Campingplatz entfernt.
19. Für den Fall, dass das Campen mit Campingwägen erfolgt, müssen diese eine gültige §57a Begutachtungs-Plakette aufweisen.
20. Gegenständlicher Campingplatz befindet sich im Hochwasserüberflutungsbereich, welcher im beiliegenden Plan ausgewiesen wird. HQ 30 (= hellblaue Linie) stellt einen Hochwasserabfluss dar, der statistisch gesehen alle 30 Jahre auftritt. Ein HQ 100 (= dunkelblaue Linie) beschreibt den theoretisch alle 100 Jahre auftretenden Wert. Beide Angaben werden aufgrund von statistischen Auswertungen von den hydrographischen Landesstellen für die Bäche und Flüsse Österreichs berechnet und regelmäßig überprüft. Für den Fall einer konkreten Gefährdung durch Hochwasser, hat der Campinggast die Stellfläche unverzüglich zu räumen. Sollte dies nicht erfolgen, ist der Campingplatzwart oder ein Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya berechtigt auf Kosten des Campinggastes eine Räumung durchführen zu lassen. Für den Fall der Abwesenheit des Campinggastes vom Campingplatz sind von diesem, zwecks Verständigungsmöglichkeit, entsprechende Kontaktdaten beim Campingplatzwart zu hinterlegen. Es wird empfohlen bei längerer Abwesenheit vom Campingplatz den Campingwagen auf dem der Straße angrenzenden Campingplatzgelände abzustellen.
21. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des NÖ Campingplatzgesetzes 1999, LGBl. Nr. 5750 in der jeweils geltenden Fassung, verwiesen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 07.12.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Campingplatz

b) Vermietung von Dauerstellplätzen für Camper

SACHVERHALT:

Am Campingplatz Thayapark werden Dauerstellplätze für Camper vermietet. Da mit Dauercampnern Mietverträge abgeschlossen werden, sollen diese überarbeitet und neue Verträge vor Beginn der Campingsaison 2012 abgeschlossen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden ab der Campingsaison 2012 für die Vermietung von Dauerstellplätzen am Campingplatz Thayapark entsprechende Mietverträge zu nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen, wobei im Vertragsmuster die variablen Daten entsprechend gekennzeichnet sind.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als Vermieterin einerseits und

MIETER (Name und Adresse)

vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe,

im Folgenden kurz Mieter genannt, andererseits wie folgt:

I. Mietgegenstand

Dem Mieter wird ein Stellplatz in der Größe von ca. 100 m² auf dem Campingplatz Thayapark, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse, zur Nutzung im Rahmen der Campingplatzordnung überlassen.

Vermerkt wird der ordnungsgemäße Zustand des Mietgegenstandes; die Pflege ist vom Mieter durchzuführen.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen und sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes entstehen.

II. Dauer und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am **DATUM** in Kraft und wird für den Zeitraum 01. Mai ... – 30. April des Folgejahres abgeschlossen.

Das Mietverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer 3 monatigen Frist bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

Einer Geltendmachung von Kündigungsgründen bedarf es in diesem Fall nicht.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat überdies das Recht, diese Vereinbarung jederzeit zu kündigen, wenn:

-) der Mieter das Mietentgelt nicht bis zu dem in Punkt IV. genannten Zahlungszeitpunkt rechtzeitig bezahlt.
-) der Mieter von dem Stellplatz oder den Gemeinschaftsanlagen einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht.
-) durch behördliche Verfügung der Betrieb des Campingplatzes auf Dauer untersagt wird oder die Aufrechterhaltung des Vertrages durch zwingende Umstände unmöglich gemacht wird.

Im Falle der Ausübung des vorhergenannten außerordentlichen Kündigungsrechtes durch die Vermieterin, ist diese berechtigt die abgestellten Fahrzeuge, wie Campingwägen, Wohnmobile, Wohnwägen, PKWs, Motorräder, Mopeds, sowie sonstige abgestellte Gegenstände auf Kosten des Mieters vom Campingplatzgelände zu entfernen und dem Mieter sämtliche anfallenden Kosten (für Entfernung und Verwahrung) bis zur Abholung in Rechnung zu stellen.

Der Mieter ist zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Vermieterin ihre Pflichten grob verletzt und trotz Mahnung nicht bereit ist, den vertraglichen Vereinbarungen nachzukommen.

III. Rückgabe des Mietgegenstandes

Nach Beendigung des Mietverhältnisses übergibt der Mieter den Mietgegenstand, wie dieser übernommen wurde. Beschädigungen oder Verschmutzungen sind vom Mieter unverzüglich zu beseitigen. Können diese Mängel vom Mieter nicht ordnungsgemäß behoben werden, wird deren Behebung von der Vermieterin oder über deren Auftrag auf Kosten des Mieters durchgeführt.

IV. Mietentgelt und Zahlungsbedingungen

Das Mietentgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Campingtarifordnung der Vermieterin.

Das Mietentgelt ist erstmalig mit Inkrafttreten des Mietvertrages sowie jeweils bis spätestens 1. Mai zu bezahlen. Für den Fall, dass die Miete neu festgesetzt wird, wird diese Änderung bis 31.12. des jeweiligen Jahres bekannt gegeben.

V. Untervermietung und sonstige Überlassung

Aufgrund dieses Vertrages sind lediglich der Mieter und seine Familienangehörigen zur Benutzung des Stellplatzes berechtigt.

Soweit nicht eine gesetzliche Berechtigung gegeben ist, darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin das Mietobjekt weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise dritten Personen überlassen werden; der Mietgegenstand darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin auch nicht im Wege eines allfälligen Gesellschaftsverhältnisses, Pachtvertrages u. dgl., dritten Personen überlassen werden. In keinem Falle ist es dem Mieter gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen abzutreten.

VI. Aufrechnung von Gegenforderungen

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins ist ausgeschlossen.

VII. Campingplatzordnung

Der Mieter verpflichtet sich, die Campingplatzordnung einzuhalten. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass diese von allfälligen Besuchern beachtet wird.

VIII. Kosten

Die Kosten einer allfälligen Vergebührung dieses Mietvertrages trägt der Mieter.

IX. Gerichtsstand

In allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich beide Vertragsparteien unabhängig von der Höhe des Streitwertes der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya.

X. Sonstiges

- a) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- b) Sämtliche Vertragsteile sind verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag für sie ergebenden Rechte und Pflichten jeweils auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden und zwar einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung.
- c) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung vereinbaren respektive als vereinbart gelten lassen, welche wirtschaftlich betrachtet der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- d) Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 07.12.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Verleihung eines Kulturehrenzeichens

SACHVERHALT:

Herrn Mag. Helmut Hutter, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Kroppusstraße 8/1, Lehrer, geb. am 24.7.1965, soll aufgrund seiner Verdienste für den Museumsverein Waidhofen an der Thaya das Kulturehrenzeichen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verliehen werden.

Herr Mag. Helmut Hutter war bis Dezember 2009 Mitglied im Museumsverein Waidhofen an der Thaya. Am 15. Februar 2001 wählte die Hauptversammlung des Museumsvereins Waidhofen an der Thaya Mag. Helmut Hutter (Lehrer BHAK und BHAS Waidhofen) zum Obmann. In der Generalversammlung vom 4. November 2005 erfolgte seine Wiederwahl zum Obmann.

Unter ihm entstand:

- eine intensive Betreuung der Arbeiten zur Neukonzeption des Stadtmuseums: mit der Anstellung einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin; die Einrichtung von Arbeitsräumen, eine Museumsbibliothek, ein Archiv und ein Depot; die Neugestaltung der Dauerausstellung und des Sonderausstellungsraumes; die Überarbeitung des Webereimuseums
- die Koordination und Betreuung der umfangreichen baulichen Sanierungsarbeiten des Stadtmuseums in den Jahren 2002 bis 2007
- die maßgebliche Beteiligung an den Planungen und Durchführung des jährlichen Veranstaltungsprogramms im Stadtmuseum Waidhofen an der Thaya
- die Konzeption, Planung und Umsetzung einzelner Sonderausstellungen im Stadtmuseum

weitere:

- war er Mitbegründer der Museumszeitung MUSEUM für ALLE des Museumsvereins Waidhofen an der Thaya mit der 1. Ausgabe im Jahr 2001
- machte er umfangreiche Publikationstätigkeiten in der Museumszeitung MUSEUM für ALLE in den Jahren 2001 bis 2009
- machte er die Herausgeberschaft und Autorentätigkeit in zahlreichen Sonderausstellungskatalogen des Stadtmuseums Waidhofen an der Thaya

sowie:

eine ausgezeichnete Zusammenarbeit mit der KUPL-Kulturplattform.

Herr Mag. Helmut Hutter absolvierte auch im Rahmen der Initiative „Stadtmauerstädte Niederösterreich“ der Dorf- und Stadterneuerung, eine Ausbildung zum Stadtführer von Waidhofen an der Thaya.

Von den Gremien der Stadtgemeinde wurde er als bester Freiwilliger der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nominiert. Er erhielt in Begleitung von Bürgermeister Ing. Diether

Schiefer von LR Ernest Gabmann eine Urkunde und einen Ehrenring überreicht. Die Ehrung erfolgte im Rahmen des 1. Waldviertelfestes in Großschönau am 11. Juni 2004. Herr Mag. Helmut Hutter war einer der „TAM-Quereinsteiger“ d.h. er nahm nicht die „normale“ TAM-Laufbahn – zuerst Ausbildung in einer Theaterwerkstatt, dann Eingliederung ins Ensemble sondern kam durch ein öffentlich ausgeschriebenes Event zum TAM.

Herr Mag. Helmut Hutter hat 2010 wegen einer persönlichen Umorientierung den Obmann des Museumsvereins zurückgelegt und auch seine Tätigkeit im TAM beendet.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Dorf- und Stadterneuerung in der Sitzung vom 08.11.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Herrn **Mag. Helmut HUTTER**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kroppusstraße 8/1, wird das

Kulturehrenzeichen

der Stadt Waidhofen an der Thaya verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 07.12.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Albert Reiter Musikschule - Festsetzung des Schulgeldes wegen Erweiterung des Fächerangebotes für Tanzunterricht

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 30.06.2010, Punkt 10 der Tagesordnung wurde das Schulgeld für die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Wirkung vom 01.09.2010 neu festgesetzt. Das Fächerangebot enthielt keinen Tanzunterricht.

Ab dem Schuljahr 2011/2012 wird Tanzunterricht in der Gruppe (50 min.) angeboten. Es ist daher erforderlich, den Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2010, Punkt 10 der Tagesordnung aufgrund der Erweiterung des Fächerangebotes zu ergänzen, wobei die bereits beschlossenen Tarife weiterhin aufrecht bleiben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2010, Punkt 10 der Tagesordnung betreffend Schulgeld für die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird aufgrund der Erweiterung des Fächerangebotes (Tanzunterricht in der Gruppe – 50 Minuten) ergänzt und rückwirkend mit 01.09.2011 wie folgt festgesetzt:

Für SchülerInnen, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird:

Einzelstunde (50 Minuten)	EUR	625,00
Einzelstunde (25 Minuten)	EUR	375,00
Musikalische Früherziehung	EUR	250,00
Ensemble/Ergänzungsfach – ohne Hauptfachunterricht	EUR	250,00
Tanzunterricht in der Gruppe (50 Minuten)	EUR	210,00
Kooperation Dorfschule (50 Minuten)	EUR	750,00

Für Erwachsene, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben und für die keine Familienbeihilfe bezogen wird:

Erwachsenengruppe ab 4 Personen
pro Person EUR 312,50

Für SchülerInnen, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet des Schulerhalters haben:

Einzelstunde (50 Minuten)	EUR 1.250,00
Einzelstunde (25 Minuten)	EUR 750,00
Musikalische Früherziehung	EUR 500,00
Ensemble/Ergänzungsfach – ohne Hauptfachunterricht	EUR 500,00
Tanzunterricht in der Gruppe (50 Minuten)	EUR 420,00

Für Erwachsene, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet des Schulerhalters haben:

Erwachsenengruppe ab 4 Personen
pro Person EUR 625,00

Das Schulgeld ist in 10 Teilbeträgen monatlich mittels Einziehungsauftrag zu begleichen.

Die in der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2006, Punkt 18 der Tagesordnung festgelegte Regelung der **Schulgeldermäßigung** bleibt weiterhin wie folgt aufrecht:

Es werden folgende Schulgelderermäßigungen für Schüler gewährt, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Musikschulerhalters haben:

Für einen Musikschüler	keine Ermäßigung
für den zweiten Musikschüler	25 % Ermäßigung für ein Hauptfach
für den dritten Musikschüler	50 % Ermäßigung für ein Hauptfach
ab dem vierten Musikschüler und darüber	100 % Ermäßigung für ein Hauptfach

Pro Schüler kann eine Ermäßigung nur für max. 1 Instrument gewährt werden.
Hinsichtlich der Reihung kommt die für die Familie jeweils günstigste Berechnung zur Anwendung.

Voraussetzung für eine eventuelle Förderung ist ein Familieneinkommen von höchstens EUR 1.500,00 pro Monat.

Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin).

Als Einkommen gilt:

1. bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs.3 EStG 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe.
2. bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berech-

nung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

Das Einkommen ist nachzuweisen:

1. bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises.
2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.
3. Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise beigebracht oder verlangt werden.
4. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya anzuzeigen.

Die Förderung kann nur für Schüler gewährt werden, für die Familienbeihilfe bezogen werden.

Ausgenommen von der Schulgeldermäßigung sind Schüler der musikalischen Früherziehung.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 07.12.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundsatzbeschluss über die Entsorgung anfallender Schmutzwässer in der KG Schlagles

SACHVERHALT:

Wie im Sachverhalt des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.06.2010, Punkt 3 der Tagesordnung, bereits festgehalten wurde, liegen für die Beschlussfassung über die Entsorgung anfallender Schmutzwässer in Schlagles folgende Grundlagen vor:

Der Entsorgungsbereich für Schlagles wurde auf Grundlage des zum Zeitpunkt 1. April 1993 gültigen Flächenwidmungsplanes vorgenommen und es wurde das gesamte Bauland mit einer „Gelben Linie“ für die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln nach dem Umweltförderungsgesetz umrahmt.

Das Gemeindegebiet wurde in Entsorgungsbereiche aufgegliedert. In einem Entsorgungsbereich wurde Puch zusammen mit Schlagles aufgenommen.

Gemäß Abwasserplan der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sollen die Abwässer aus Puch und Schlagles jeweils in eine eigene Kläranlage abgeleitet werden.

Aufgrund der Verordnung über die Verlängerung der Fristen gemäß § 33g Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) für die Ausnahme von der Bewilligungspflicht zur Einleitung von häuslichem Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund (§ 32 WRG), gilt für Schlagles eine Umsetzungsfrist bis 31.12.2015.

Nach dem Umweltförderungsgesetz ist bei Umsetzung der Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles bis 31.12.2012 ein Spitzenfördersatz von max. 34 % zu erwarten; nach dem 31.12.2012 ein Fördersatz von nur mehr 8 %.

Finanzbedarf:

	Baukosten	förderbar	nicht förderbar	Förderung Bund	Förderung Land (LWWF)	Anschlussgebühren	aufzunehmende Darlehen ohne LWWF-Darlehen
Schlagles	180.000	160.000	20.000	67.670	8.000	39.000	133.000

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2010, Punkt 3 der Tagesordnung, wurde der Betrachtungszeitraum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Inanspruchnahme der Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz 1993 von bisher 01.01.1984 bis 31.12.2008 auf nunmehr 01.01.1988 bis 31.12.2012 verschoben, um den max. Spitzenfördersatz von 34 % nach dem Umweltförderungsgesetz zu erlangen.

Die Variantenuntersuchungen aus dem Jahre 2008 haben eindeutig ergeben, dass die volkswirtschaftlich günstigste Lösung die Errichtung und den Betrieb einer eigenen Abwasserentsorgungsanlage für die Katastralgemeinde Schlagles darstellen.

Unter der Leitung von BR Bgm. Kurt Strohmayer-Dangl und StADir. Mag. Rudolf Polt wurden im Oktober und November 2011 Befragungen unter den Liegenschaftseigentümern der Ortschaft Schlagles vorgenommen. Mehrheitlich haben sich die Liegenschaftseigentümer für eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ausgesprochen.

Mit der 5. Novelle der NÖ Bauordnung 1996 wurde die Kanalanschlussverpflichtung neu geregelt. Die auf einer Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer sind, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht, grundsätzlich in den öffentlichen Kanal abzuleiten.

Da die Entsorgung der Schmutzwässer der Liegenschaften über eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entsorgt werden sollen, ist ein Grundsatzbeschluss für die Entsorgung der Abwässer durch den Gemeinderat zu fassen. Diese Entscheidung muss mindestens 6 Wochen an der Amtstafel kundgemacht werden und sind den Haushalten durch ortsübliche Aussendung bekannt zu geben.

Bis vier Wochen nach Kundmachung der Anschlussverpflichtung können sich Liegenschaftseigentümer von dieser Anschlussverpflichtung ausnehmen lassen, wenn die anfallenden Schmutzwässer über eine Kläranlage abgeleitet werden, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde oder erteilt gilt, und die Bewilligung dieser Kläranlage vor der Kundmachung der Entscheidung der Gemeinde, die Schmutzwässer der Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgte und noch nicht erloschen ist und die Reinigungsleistung dieser Kläranlage dem Stand der Technik entspricht und zumindest gleichwertig ist mit der Reinigungsleistung jener Kläranlage, in der die Schmutzwässer aus der öffentlichen Anlage gereinigt werden, und die Ausnahme die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Anlage nicht gefährdet.

Die Kläranlage Schlagles umfasst nur den Anschlussbereich der Ortschaft Schlagles, KG 21180 Schlagles.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Verordnung erlassen:

„VERORDNUNG

gemäß § 62 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-20:

Die auf den Liegenschaften der Ortschaft Schlagles, KG 21180 Schlagles, anfallenden Schmutzwässer sind über die öffentliche Kanalanlage zu entsorgen und in die Kläranlage Schlagles einzuleiten.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 07.12.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verlängerung der Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.05.2004, Punkt 9 der Tagesordnung, wurden die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur erstmaligen Anschaffung von Solar-, Photovoltaik- und Wärmepumpenanlagen neu gefasst. Diese Richtlinien galten bis 31.12.2006.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2006, Punkt 9 der Tagesordnung wurde die Gültigkeit dieser Richtlinien bis 31.12.2009 verlängert.

Um die alternative Warmwasseraufbereitung und Stromerzeugung weiterhin zu fördern, wurde erneut eine Verlängerung der Richtlinien vorgenommen und die Gültigkeit der Richtlinien mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2009, Punkt 6 der Tagesordnung um weitere 2 Jahre verlängert, somit bis zum 31.12.2011.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2010, Punkt 9 der Tagesordnung, wurden die geltenden Richtlinien dahingehend abgeändert, dass Wärmepumpenanlagen aus dem Förderungsprogramm genommen wurden. Die neuen „Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ wurden mit Gültigkeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 genehmigt.

Um diese Förderung aufrecht zu erhalten, ist eine Verlängerung der Richtlinien vorzunehmen. Es soll die Gültigkeit der Richtlinien um weitere 2 Jahre verlängert werden und zwar bis 31.12.2013.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 22.11.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2011 an den Gemeinderat:

Es wird die Gültigkeit der Richtlinien über die Direktförderung zur erstmaligen Anschaffung von Solar- und Photovoltaikanlagen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, (erlassen in der Gemeinderatssitzung am 19.10.2010 Punkt 9 der Tagesordnung) um weitere

2 Jahre verlängert, sodass der Punkt „VII.) Inkrafttreten“ wie folgt zu lauten hat: „Diese Richtlinien gelten **bis 31.12.2013.**“

Somit lauten die Richtlinien wie folgt:

„RICHTLINIEN ÜBER DIE DIREKTFÖRDERUNG VON SOLARANLAGEN und PHOTOVOLTAIKANLAGEN der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

I.) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt für die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse bei Eigenheimen und Wohnhäusern im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die Beheizung von Schwimmbädern sowie die Energieerzeugung für Gartenhäuser werden nicht gefördert.

2. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt werden.

3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die gegenständlichen Richtlinien können vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

II.) Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn

1. das Eigenheim bzw. Wohnhaus der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt ist,
2. die geförderte Anlage – soweit dies durch die NÖ Bauordnung gefordert ist - baubehördlich angezeigt bzw. genehmigt ist,
3. alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
4. die Anlage den geltenden Normen entspricht,
5. sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
 - für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren,
 - für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

III.) Förderungswerber

Ein Ansuchen um Förderung können einbringen: Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben.

IV.) Antragstellung

1. Ansuchen sind spätestens 6 Monate nach Rechnungslegung bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.
2. Dem Ansuchen sind Kopien der Originalrechnungen und der Originalzahlungsbelege anzuschließen und vorzulegen:

V.) Förderungsausmaß

Die Förderungshöhe beträgt 20% der anerkannten Investitionskosten je Anlage und wird begrenzt für:

- Solaranlage für Ein- und Zweifamilienhäuser mit	€ 400,--
- Solaranlage für Wohnhausanlagen ab 3 Wohneinheiten mit	€ 1.200,--
- Photovoltaikanlage für Ein- und Zweifamilienhäuser mit	€ 400,--
- Photovoltaikanlage für Wohnhausanlagen ab 3 Wohneinheiten mit	€ 1.200,--

VI.) Zusicherung und Auszahlung

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1976 dem Bürgermeister vorbehalten. Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung der Förderung veranlasst.

VII.) Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten bis 31. Dezember 2013.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 07.12.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Verlängerung der Richtlinien über die Förderung der Kreditgewährung für Wohnbaukredite für Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.05.2003, Punkt 19 der Tagesordnung, wurden die Richtlinien über die Förderung der Kreditgewährung für Wohnbaukredite für Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einer Gültigkeitsdauer bis 31.12.2004 neu gefasst.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2004, Punkt 15 der Tagesordnung, wurde die Gültigkeit der Richtlinien bis 31.12.2006, mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2006, Punkt 8 der Tagesordnung, bis 31.12.2009, und mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2009, Punkt 7. der Tagesordnung, bis 31.12.2011 verlängert.

Um die Wohnraumbeschaffung weiterhin zu fördern, soll eine Verlängerung der Richtlinien vorgenommen werden. Es soll die Gültigkeit der Richtlinien um weitere 2 Jahre verlängert werden und zwar bis 31.12.2013.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 22.11.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Gültigkeit der Richtlinien über die Förderung der Kreditgewährung für Wohnbaukredite für Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, (erlassen in der Sitzung am 07.05.2003, Punkt 19 der Tagesordnung, in der Fassung vom 15.12.2004, Punkt 15 der Tagesordnung, vom 13.12.2006, Punkt 8 der Tagesordnung und vom 02.12.2009, Punkt 10 der Tagesordnung) um weitere 2 Jahre verlängert, sodass der Punkt IX. Gültigkeit wie folgt zu lauten hat: „Diese Richtlinien gelten **bis 31.12.2013.**“

Somit lauten die Richtlinien wie folgt:

„RICHTLINIEN

über die Förderung der Kreditgewährung für Wohnbaukredite für

Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen

in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Fassung vom 07.05.2003 gewährt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unter nachstehenden Voraussetzungen die Förderung eines Wohnbaukredites für Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen:

I. Gegenstand der Förderung

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernimmt bei Errichtung von Eigenheimen in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen Zinsenzuschüsse für einen Kredit von maximal. EUR 4.500,00 auf höchstens 7 Jahre Laufzeit.

II. Förderungswerber

Förderungswerber können sein Bauwerber, die beabsichtigen, innerhalb des Gemeindebereiches Wohnraum zu errichten, sowie Wohnungseigentumsanwärter, für die ebenfalls innerhalb des Gemeindebereiches Wohnraum errichtet wird.

Weiters muss der Förderungswerber die österreichische Staatsbürgerschaft oder die EU-Bürgerschaft besitzen und im Gemeindebereich seinen Hauptwohnsitz haben. Im geförderten Objekt muss für die Dauer der Förderung der Hauptwohnsitz begründet werden.

III. Förderungswürdige Vorhaben

Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird ausschließlich für die Errichtung von Wohnraumnutzflächen nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes gewährt.

Die Zinsenzuschüsse werden frühestens nach Fertigstellung der Kellerdecke bewilligt. Nach Ablauf eines Jahres nach der Fertigstellungsmeldung gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996 werden ausnahmslos keine Zinsenzuschüsse mehr zugesagt. Für Geschäftshäuser und Garagen werden grundsätzlich keine Förderungen gewährt.

IV. Ausmaß der Förderung

- a) Die Förderung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besteht in der Gewährung eines Zinsenzuschusses in der Höhe von 50 % des verrechneten Zinssatzes, höchstens jedoch 3,50 % p.a., zu einem laut Punkt III. förderbaren Kredit..
- b) Die Laufzeit der Förderung beträgt 7 Jahre.
- c) Die Rückzahlung erfolgt in Pauschalraten (Kapital und Zinsen), beginnend 3 Monate nach Zuzählung des Kredites. Vorzeitige Rückzahlungen sind möglich.
- d) Für nicht rechtzeitig geleistete Rückzahlungen wird kein Zinsenzuschuss geleistet.
- e) Die Verzinsung des Kredites beträgt maximal 0,5 % über der im Inland zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten Bundesanleihe tranche mit einer Laufzeit von mindestens 8 Jahren. Die letzte Bundesanleihe tranche des Kalenderjahres ist jeweils maßgeblich für das gesamte Folgejahr.
- f) Die Zinsenzuschüsse werden vom kreditgewährenden Kreditinstitut halbjährlich jeweils am 30.6. und 31.12. direkt mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verrechnet.

V. Verfahrensbestimmungen

Um die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien kann der Förderungswerber innerhalb der gesetzten Fristen schriftlich bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ansuchen. Die Kreditsicherstellung ist mit dem kreditgewährenden Kreditinstitut direkt zu vereinbaren.

VI. Genehmigung der Förderung

Über das Ansuchen entscheidet der Bürgermeister. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Die dem Bürgermeister zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gemäß § 21 NÖ Gemeindeordnung 1973 sowie dem Steuergeheimnis der Landes- bzw. Bundesabgabenordnung.

VII. Erlöschen der Förderung

Die Förderung kann widerrufen und bereits geleistete Zuschüsse sofort fälliggestellt werden, wenn:

- a) der geförderte Kredit widmungswidrig verwendet wurde,
- b) Umstände, die zum Erlöschen der Förderung führen, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nicht fristgerecht bekanntgegeben wurden und
- c) der Förderungswerber eventuelle Auflagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nicht einhält,
- d) das geförderte Eigenheim bzw. die geförderte Eigentumswohnung nach Fertigstellung aus irgendwelchen Gründen nicht bezogen bzw. nicht als Hauptwohnsitz gemeldet wird,
- e) im Laufe des Kredites der Hauptwohnsitz geändert wird.

Die Rückzahlung des geleisteten Zinszuschusses hat binnen eines Monats nach dessen schriftlicher Anforderung an die Stadtgemeinde zu erfolgen bzw. besteht die Verpflichtung zur Rückzahlung des geleisteten Zinszuschusses ab dem Quartalsende, das der Änderung des Hauptwohnsitzes folgt.

Mehrkosten durch Ratensäumigkeiten werden von der Stadtgemeinde nicht getragen.

VIII. Gesamtausmaß der Förderung

Durch die Bewilligung von Zinszuschüssen für Kredite aus der Förderaktion der Kreditgewährung für Wohnbaukredite für Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen darf ein Gesamtkreditrahmen von € 300.000,00 nicht überschritten werden.

IX. Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten bis 31.12.2013.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 07.12.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Abschluss einer Vereinbarung über eine freiwillige finanzielle Unterstützung für die Kostentragung der Bezirksalarmzentrale zur Ausfinanzierung einer Photovoltaik-Anlage

SACHVERHALT:

Das Bezirksfeuerwehrkommando, 3830 Waidhofen an der Thaya, Südtirolerstraße 5, hat mit Schreiben vom 05.10.2009 bekanntgegeben, dass zum Betrieb der Bezirksalarmzentrale im Feuerwehrhaus Waidhofen an der Thaya die Installierung einer 5,4 kWp Photovoltaikanlage geplant ist. Ebenso wurde um eine Kostenbeteiligung von EUR 1,20 je Einwohner für die Errichtung dieser Photovoltaikanlage ersucht.

Gegenständliches Ansuchen wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 09.09.2010, Punkt 26 der Tagesordnung behandelt, jedoch auf Grund ungeklärter Fragen einstimmig abgelehnt.

In einem weiteren Schreiben des Bezirksfeuerwehrkommandos, 3830 Waidhofen an der Thaya, Südtirolerstraße 5, vom 21.10.2010, wurde um Kostenbeteiligung von EUR 1,20 pro Einwohner für die Errichtung der Photovoltaikanlage ersucht.

Bei der Bürgermeisterkonferenz wurde von BR Bürgermeister Kurt Strohmayer-Dangl und Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt unter anderem der Abschluss einer Vereinbarung die gewährleistet, dass die Gemeinden über einen gewissen Zeitraum keine zusätzlichen finanziellen Mittel zu leisten haben, als notwendig vorgeschlagen. Eine entsprechend ausgearbeitete Vereinbarung (Juristin des Landesfeuerkommandos) wurde vom Bezirksfeuerwehrkommando der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorgelegt.

Eine rechtliche Überprüfung durch Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt ergab, dass die NÖ Alarmierungsverordnung LGBl 4400 im § 6 Abs. 3 lediglich normiert, dass bei ständig besetzten Bezirkszentralen der Bezirksfeuerwehrkommandant, die Gemeindevertreter und der Feuerwehrkommandant der Feuerwehr bei der die Zentrale eingerichtet ist, die Kostentragung zu vereinbaren haben.

Im gegenständlichen Fall ist jedoch nach Rückfrage die Bezirksalarmzentrale in 3830 Waidhofen an der Thaya, Südtirolerstraße 5, NICHT ständig besetzt. Es besteht daher auch keine gesetzliche Verpflichtung einer Vereinbarung über die Kostentragung.

Diese Rechtsansicht wird auch von Dr. Bernhard Schlichtinger (Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz-NÖ Landeswarnzentrale Tel.: 02272/9005-13191) bestätigt.

Ein finanzieller Beitrag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Höhe von EUR 1,20 pro Einwohner (Basisbevölkerungszahl 31.10.2009, gem. § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008: 5733 Einwohner), somit gesamt in der Höhe von EUR 6.880,00 für die Errichtung einer Photovoltaikanlage würde daher freiwillig erfolgen.

Das Bezirksfeuerwehrkommando Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Südtirolerstraße 5, hat mit Schreiben vom 11.11.2011 erneut ein Ansuchen um Ausfinanzierung einer Photovoltaik-Anlage an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet. Darin heißt es:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Herzlichen Dank für die bisher geführten Gespräche. Dank der von Ihnen übermittelten Informationen, ist mir bekannt und bewusst geworden, dass die Gemeinde- und Stadträte der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya kein inhaltliches Problem in der Umsetzung der Photovoltaikanlage für das Bezirksfeuerwehrkommando Waidhofen/Thaya haben, sondern bisher lediglich Abstimmungsprobleme in der Kommunikation entstanden waren.

Es freut mich, feststellen zu können, dass der gesamte Verwaltungsbezirk Waidhofen/Thaya mit seinen 15 Gemeinden grundsätzlich bemüht ist, auch betreffend die Energieerzeugung für öffentliche Einrichtungen einen neuen ökologischen Weg zu gehen.

Ich darf daher, entgegen der bisherigen Vorgangsweise, einen gesetzlich geforderten Betrag vorzuschreiben, mit folgendem höflichen Ersuchen an Sie herantreten:

Das Bezirkskommando Waidhofen/Thaya hat die Vorfinanzierung der Photovoltaikanlage (*Erlöse aus der Energieerzeugung werden zur Abdeckung der Stromkosten der Bezirksalarmzentrale verwendet*) zur Gänze übernommen und bittet daher den Stadt- und Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen/Th. um Prüfung, ob eine freiwillige Zuwendung zur Ausfinanzierung dieser zukunftssträchtigen und energienachhaltigen Anlage möglich ist.

Zu Ihrer Information dürfen wir anführen, dass aus anderen Gemeinden des Verwaltungsbezirkes eine freiwillige Zuwendung von ca. € 1,20 pro Einwohner andiskutiert wurde.

Selbstverständlich darf ich mit diesem Schreiben auch festhalten, dass auch bei einer freiwilligen Zuwendung in der oben angeführten Art und Weise, keine weiteren Kosten zur Aufrechterhaltung der BAZ für den Zeitraum des Einspeisetarifes (derzeit 13 Jahre ab 1.1.2011) in Rechnung gestellt werden.

Mit der Bitte um wohlwollende Prüfung und Beschlussfassung verbleibe ich mit kameradschaftlichen Grüßen der Bezirksfeuerwehrkommandant Manfred Damberger, Oberbrandrat.“

Haushaltsdaten:

VA 2011: Haushaltsstelle 1/1800-7290 (Zivilschutz, sonstige Ausgaben) EUR 8.200,00
gebucht bis: 07.11.2011 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.12.2010, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze sowohl des ordentlichen als auch des außerordentlichen Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2011 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlags der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr in der Sitzung vom 16.11.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: Haushaltsstelle 1/1800-7290 (Zivilschutz, sonstige Ausgaben)

und

es wird **nachfolgende angeführte Vereinbarung beschlossen:**

„Vereinbarung

zwischen der

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

und

dem Bezirksfeuerwehrkommando Waidhofen an der Thaya

Südtiroler Straße 5, 3830 Waidhofen an der Thaya

und

dem Feuerwehrkommando Waidhofen an der Thaya

Südtiroler Straße 5, 3830 Waidhofen an der Thaya

über

eine freiwillige finanzielle Unterstützung für die Kostentragung der Bezirksalarmzentrale zur Ausfinanzierung einer Photovoltaik-Anlage

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich für die Erfüllung der Aufgaben der Bezirksalarmzentrale am Standort Südtiroler Straße 5, 3830 Waidhofen an der Thaya und die damit entstehenden Kosten einen finanziellen Beitrag in der Höhe von EUR 1,20 je Einwohner (Basis Bevölkerungszahl 31.10.2009 gem. § 9 Abs. 9 FAG 2008: 5733 Einwohner), somit EUR 6.880,00 einmalig für den Zeitraum von 13 Jahren (01.01.2011 bis 31.12.2023) zu leisten.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass es sich hierbei um keine Vereinbarung gem. § 6 Abs. 3 der NÖ Alarmierungsverordnung, LGBl. 4400 i.d.d.g.F. handelt, da keine ständige Besetzung der Bezirksalarmzentrale gegeben ist. Des Weiteren wird vereinbart, dass für

den genannten Zeitraum keine darüber hinaus gehenden finanziellen Mittel seitens der Gemeinde, auch für den Fall einer ständigen Besetzung, zur Verfügung gestellt werden bzw. für den Fall einer gesetzlichen Änderung hinsichtlich der Kostentragung gegenständlicher Förderungsbetrag als Leistung der Gemeinde anzurechnen ist.

Das Bezirksfeuerwehrkommando Waidhofen an der Thaya beabsichtigt mit diesen Beiträgen die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 9,5kWp in der Gemeinde Karlstein um die Kosten der Bezirksalarmzentrale zu decken.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Gegen den Antrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 31.065 bis Nr. 31.097 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 4.643 bis Nr. 4.653 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 19.40 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat